**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

**Artikel:** Vollziehungsdirektorium

**Autor:** Laharpe / Mousson / Meyer, F.B.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542596

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

was Staatsgut ober nicht Staatsgut fenn foll, jum] Grund, denn Armengut wird als Gemeindegut angestiger Einwilligung Kurs haben. feben, und die Obsorge für die Armen bleibt ferner 3) Gegenwartiger Beschluß soll in der ganzen Repubs den Gemeinden überlaffen, und doch ist das eine und und das andere gegen die Prinzipien einer richtigen Auseinandersetzung des Staat; und Privatvermögens, und der Pflichten der Burger und der Pflichten des Die Armenversorgung ist eine wesentliche Pflicht des Staats; ihm liegt es ob, zu forgen, daß Miffiggang, Betteln abgeschaft werden : dieg fann nicht geschehen, wenn das Armenwesen nicht plans maßig, nicht durch allgemeine Anstalten nach gleichfor: migen Prinzipien beforgt wird. In Folge deffen find alle Stiftungen überhaupt wie Armen, Schulanstals ten, die gemeinnützige Objecte betreffen, zu denen feber Burger oder Nichtburger, schon als Mensch, in der nemlichen bürgerlichen Gesellschaft lebend, gleiches Recht hat, als Nationalgut ju erflären, das aber nur zu diesem Behuf verwendet werden darf. Zweitens ist in der Aesolution kein Prinzzip oder Modus der Theilung festgesezt; und doch würde Theilung allein, nemlich bloß dessen, was als wahres Privateigenthum einer Association von Burgern ju Brivatzwecken angefehen werden muß, Diefen gehaffigen Unterschied von Gemeindsburgern 29. Heber das Munizipalmefen der Stadt und Richtgemeindsbürgern aufheben. (Der Befchluß folgt.)

# Vollziehungedirektorium.

Das Vollziehimasdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Thaler, in den an die helvetische Republik grenzenden Berwaltung der Munizipalität überlassen; der Justize Departementern der franklischen Republik durch die und Polizeiminister werde nur fur das allgemeine sor-Beschlisse der Central Administrationen besagter Des gen, und solche Gesetze geben, daß im allgemeinen partementer, um ein betrachtliches herunter gefest wor, Armenanstalten getroffen werden, daß man in allen ben; Erwägend, daß die benannten Thaler in mehrern Kantonen die Leute zur Arbeit anhalte, das Betteln Rantonen Belvetiens einen ihren innern Werth über: abgefchaft, und Diefer Sachen wegen gute Poligei in fleigenden Kurs haben;

Um das genaue Berhaltniß zwischen dem laufen: den Preise dieser Münze und ihrem Sehalte wieder herzustellen; und in Erwägung der Oringlichkeit dieser Sache

Beschließt provisorisch:

3.) Bom Isten Weinmonat nachstäuftig an, follen fprochen haben foll, tommt uns beinahe unglaublich

Piemontefischen drei Pfund (Livres) Studen, Der Schrift vieles Intereffe.

follen in helvetien nicht anders als mit gegenfeit

lit öffentlich bekannt gemacht, angeschlagen und die Berwaltungsfammern eingeladen werden, über deffen Vollziehung zu machen.

Also beschloffen in Lugern, den zweiten Weinmo: nat, des Jahrs eintausend siebenhundert neunzig und acht. Anno 1798.

> Der Prasident des vollziehenden Direftoriums, Unterzeichnet: Labarpe.

> Im Ramen des Direftoriums der Gen. Gec. Unterzeichnet; Monffon.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen, Der Minister der Justig und Polizei, Fr. Bern. Mener.

## Kleine Schriften.

- Burich, von h. heidegger. 8. Burich. b. Gefner. 1798. G. 16.
- 30. Ueber das Eigenthum der Munizipalis tat Zurich, von S. heidegger. 8. Zurich b. Gegner. 1798. 5 112 Bogen.

Die erste, schon bor einigen Monaten erschienene Schrift enthalt Borfchlage, wie die Berwaltung der Burcher Munizipalitaterechte und Guter fonnte einges richtet werden; der Berfaffer meinte, auch die Armens Erwagend, daß der Werth der Piemontefischen guter sepen und bleiben Munizipaleigenthum, und der gang Selvetien fep.

Die 2te Schrift enthalt eine Geschichte der hochst unnaten Streitigkeiten, welche die Verwaltungskam; mer des Kantons und die Munizipalitat der Stadt Burich, über bas, was Stadtgut ober aber Staatsgut (benn daß irgendwo jemand von Cantonsgut gee Die Piemontefischen Thaler in gang helvetien gu por) sen, mit einander geführt haben. Die herzah, vier Franken zwolf Gols ihren Rurs haben. Die lung des von der Munizipalitat angesprochnen Stadtz halben Thaler dann zu zwei Franken seche Sols. gutes, die historische Darstellung der Entstehung dies 2) Die Bruchsticke von Thalern unter dem Werthe der ser Gater und die Entwiflung ihrer Rechtstitet geben